

KARIMULLIN

LAW FIRM
OF ADVOCATE RUSTEM KARIMULLIN, PH.D., LL.M.

АДВОКАТСКИЙ КАБИНЕТ
КАРИМУЛЛИНА РУСТЕМА ИЛЬГИЗАРОВИЧА,
К.Ю.Н., LL.M.

Newsletter vom 1. Juli 2014 Reform des russischen Gesellschaftsrechts

Im Wesentlichen ist das russische Gesellschaftsrecht in den folgenden drei Rechtsquellen enthalten: in Kapitel 4 des russischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und den sich darauf stützenden besonderen Vorschriften des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 25.12.1995 und des GmbH-Gesetzes vom 08.02.1998.

Am 5. Mai 2014 ist das Föderale Gesetz Nr. 99-FZ verabschiedet worden, das praktisch alle Regelungen des ZGB - Artikel 48 bis 68, 87 bis 106 - geändert hat, die sich auf Aktiengesellschaften (AOs) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (OOOs) beziehen.

Der überwiegende Teil der Neuregelungen tritt bereits im Herbst - ab dem 1. September 2014 - in Kraft. Ab diesem Datum werden Kapitalgesellschaften nur in Rechtsformen, die durch die Neufassung des ZGB vorgesehen sind, gegründet. Geschlossene Aktiengesellschaften (ZAO) werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr registriert.

Welche weiteren wichtigen Änderungen gibt es?

1. Satzungsänderungen von AOs und OOs und Firmenänderungen von AOs
2. Öffentliche und nichtöffentliche Gesellschaften:
Öffentliche und nichtöffentliche Aktiengesellschaften und OOs. Was passiert weiter mit der ZAO? Beglaubigung von Gesellschafterbeschlüssen
3. Geschäftsführung:
Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder. Vier-Augen-Prinzip
4. Stamm- bzw. Grundkapital
5. Gemeinschaftsunternehmen und Shareholders Agreements
6. Haftung:
Ausschluß eines Gesellschafters einer OOO oder einer nichtöffentlichen AO.
Haftung von Direktoren. Haftung einer Person, die Entscheidungen einer Gesellschaft bestimmen kann. Haftung von Liquidatoren
7. Tätigkeitsaufhebung:
Reorganisation. Liquidation

1. Satzungsänderungen von AOs und OOs und Firmenänderungen von AOs

Es empfiehlt sich, Änderungen in die Satzungen bereits bestehender offener (AOs) und geschlossener Aktiengesellschaften (ZAOs) und OOs aufzunehmen sowie Firmenbezeichnungen von AOs zu ändern, da sie ab dem 1. September 2014 nur fortgelten, sofern sie den neuen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Die Änderungen können mit der ersten eingeplanten Satzungsänderung veranlasst werden. Früher drohten Verwaltungsgeldstrafen und sogar Liquidation als Sanktionen für Verzug bei der Umregistrierung von Satzungen an. Diesmal bestehen zwar keine expliziten Sanktionen. Es ist aber zu beachten, dass eine Gesellschaft sich selbst bestraft, wenn sie mit einer veralteten Fassung der Satzung ihre Geschäfte fortführt. Zu denken ist an Nachteile bei ihrer weiteren Benutzung, wenn dann später die Rechtswidrigkeit festgestellt wird, oder an Reputations- und Compliance-Risiken im Verhältnis zu Behörden, Aktienregistratoren (für AOs), Investoren, Banken und Gläubigern.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich zu überlegen, ob die folgenden Satzungsänderungen aufzunehmen sind:

- (i) den Sitz auf die Bezeichnung einer Ansiedlung zu beschränken (z.B. "Der Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Moskau"). Vorher war eine Gesellschaft verpflichtet, eine volle Anschrift als einen Satzungssitz bei dem Einheitlichen Staatlichen Register juristischer Personen (EGRJuL) anzumelden. Jetzt ist es erlaubt, die volle Anschrift aus der Satzung herauszustreichen. Insoweit könnte man eine registrierungspflichtige Satzungsänderung abwenden, falls eine OO über ihre Sitzverlegung innerhalb der Stadt Moskau beschließen wird;
- (ii) ausdrücklich zu regeln, dass Gesellschafterprotokolle einer OO der schriftlichen Form bedürfen und keine notarielle Beglaubigung erforderlich ist;
- (iii) die Firma der ZAO zu ändern und andere Regelungen wegen ihrer Umwandlung in eine nichtöffentliche AO in die Satzung aufzunehmen;
- (iv) die derzeitige Satzung der Gesellschaft zu überprüfen und das günstigere Verfahren für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung sowie evtl. von Sitzungen der Kollegialorgane der Gesellschaft zu bestimmen;
- (v) in die Verwaltungsstruktur der russischen Gesellschaft weitere notwendige Organe, wie z.B. einen zweiten Geschäftsführer oder einen fakultativen Aufsichtsrat, aufzunehmen oder umgekehrt die unnötigen Organe, die mangels einer anderweitigen Satzungsregelung kraft Gesetzes zu bestellen sind, wie etwa eine Revisionskommission, ausdrücklich herauszustreichen;
- (vi) unter Berücksichtigung der neuen flexibleren Regelungen die Kompetenz zwischen den Gesellschaftsorganen auf eine günstigere Weise zu verteilen, z.B. durch ihre Erweiterung zugunsten der Gesellschafterversammlung (Kontrollverschärfung) oder in umgekehrte Richtung zugunsten des Aufsichtsrates und/oder des Vorstands (Verwaltungsautonomie).

Für die Registrierung dieser Änderungen fällt keine staatliche Gebühr an. Gemäß einem weiteren Föderalen Gesetz vom 5. Mai 2014 - Nr. 107-FZ - dürfen sowohl die antragsstellende juristische Person - vertreten durch den Generaldirektor -, wie auch ihr notariell bevollmächtigter Vertreter einen Antrag auf Registrierung der Satzungsänderung bei der Registrierungsbehörde stellen und die Registrierungszeugnisse abholen. Diese Option entbindet die Geschäftsführer der russischen Gesellschaften vor der Pflicht, persönlich bei diesen Handlungen mitzuwirken, und erspart somit den damit verbundenen Verwaltungs- und Zeitaufwand.

2. Öffentliche und nichtöffentliche Gesellschaften

Ab dem 1. September dieses Jahres kommen folgende Rechtsformen für eine russische Kapitalgesellschaften in Betracht:

- (i) öffentliche Aktiengesellschaft;
- (ii) nichtöffentliche Aktiengesellschaft; oder
- (iii) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OO).

2.1 Öffentliche Aktiengesellschaften

Als eine öffentliche Aktiengesellschaft gilt eine Gesellschaft, deren Aktien und in Aktien konvertierbare Wertpapiere öffentlich (durch offene Zeichnung) ausgegeben oder nach den Regeln des Wertpapiergesetzes öffentlich gehandelt werden.

Eine öffentliche Aktiengesellschaft (AO) ist verpflichtet, eine Firmenbezeichnung zum EGRJuL anzumelden, die auf den öffentlichen Charakter hinweist. Mit der Aufnahme dieser Angaben ins Register erwirbt die Gesellschaft das Recht, ihre Aktien öffentlich auszugeben.

Im Vergleich zu nichtöffentlichen AOs darf die ausschliessliche Zuständigkeit der Hauptversammlung einer öffentlichen AO satzungsmäßig nicht erweitert werden. Der Aufsichtsrat einer öffentlichen AO besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die durch kumulative Stimmabgabe gewählt werden. Auch eine Revisionskommission muss obligatorisch eingerichtet werden.

Eine öffentliche AO ist verpflichtet, die gesetzmäßig vorgeschriebenen Informationen, wie z.B. den Jahresbericht und den Jahresabschluss, die verbundenen Personen, etc. offenzulegen. Für die Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit von Angaben, die im Jahresabschluss enthalten sind, muss sie einen unabhängigen Abschlußprüfer bestellen.

Für börsennotierte öffentliche AOs ist ferner der kürzlich erlassene und zur Anwendung empfohlene russische Corporate Governance Kodex von Bedeutung (Brief der Bank Russlands vom 10.04.2014 Nr. 06-52/2463). Die Neufassung ersetzte den ersten Kodex von 2001 und berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Wirtschafts- und Rechtssystems. Der russische Kodex folgt auch internationalen Erfahrungen in diesem Bereich, vor allem dem Englischen Corporate Governance Code von 2012. Der Kodex ist nicht verpflichtend. In ihrem Jahresbericht sollen alle AOs erklären, ob sie die Regeln des Corporate Governance Kodex einhalten. Falls es sich um eine börsennotierte AO handelt, die sämtliche oder einzelne Regeln des Kodex nicht eingehalten hat, sollte sie auch erklären, warum sie davon abgewichen ist ("comply or explain" approach). Somit werden Investoren darüber informiert, inwieweit die Gesellschaft den etablierten Corporate Governance-Grundsätzen folgt, und können Risiken, die mit Investitionen in die einzelnen Börsenpapiere verbunden sind, genauer abschätzen.

2.2 Nichtöffentliche Aktiengesellschaften und OOs

Dessen ungeachtet sind OOs, deren Anzahl rund 3 Millionen beträgt, und nichtöffentliche AOs, die nun anstatt von ZAOs (ca. 140.000) zu gründen sind, die bevorzugten Rechtsformen in der Praxis. Zum Vergleich beläuft sich die Anzahl von OOs (künftigen öffentlichen AOs) auf ca. 25.000 Unternehmen. Der geringere Operationsaufwand, u.a. wegen der geringeren Anzahl von Pflichtorganen und Offenlegungspflichten, sowie eine größere Gestaltungsfreiheit werden zur weiteren Verbreitung der nichtöffentlichen Gesellschaften in der Praxis beitragen.

Die Satzung einer nichtöffentlichen Gesellschaft kann Regelungen bestimmen, die von den gesetzlichen Vorschriften abweichen, sofern diese einen entsprechenden Ermessensspielraum einräumen.

Als Beispiel ist das abweichende Verfahren zur Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen zu nennen. Falls der Aufsichtsrat einer nichtöffentlichen AO die Einberufung der Hauptversammlung ablehnt, könnte ein Aktionär ermächtigt sein, die Hauptversammlung selbständig einzuberufen. Mangels einer solcher Regelung kann ein Aktionär kraft Gesetzes nur eine Klage auf ihre Einberufung beim Gericht erheben.

Abgesehen von Fragen, die der ausschließlichen Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung zugeordnet sind (einschließlich der Satzungsänderung, der Gewinnausschüttung, der Reorganisation und der Liquidation, usw.), können die Fragen ihrer Zuständigkeit dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand übertragen werden. Der Aufsichtsrat könnte auf diese Weise für die Fragen, wie die verhältnismäßige Erhöhung des Stammkapitals, die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder die Platzierung der Obligationen, zuständig werden.

Die Satzung einer nichtöffentlichen Gesellschaft kann die ansonsten erforderliche Bestellung einer Revisionskommission weglassen.

Die Satzung einer OOO kann einen Höchstanteil am Stammkapital, den der einzige Gesellschafter besitzen darf, festlegen. Zur Zeit ist eine solche maximale Quote nur bezüglich Aktien an einer AO zulässig.

2.3 Was passiert weiter mit der ZAO ?

Aktionäre der ZAO müssen die Änderung in die Satzung aufnehmen und die Firma durch Ausschluß des Wortes "geschlossene" ändern. Die Vertragspartner sind darüber zu benachrichtigen. Die Firmenrundstempel müssen ersetzt und die Bankkontoangaben aktualisiert werden. Die Gesellschafts-, die Vertrags- und die Arbeitsunterlagen müssen ebenso geändert werden.

Alternativ können sich die Aktionäre der ZAO für eine Reorganisation in Form einer Umwandlung in eine OOO entscheiden, die im Vergleich zu anderen Reorganisationsformen gemäß einem vereinfachten Verfahren abgewickelt wird (dazu vgl. unten).

Im Unterschied zur OOO muss eine nichtöffentliche AO ihre Aktienemissionen - bei der Zentralen Bank Russlands - registrieren lassen und untersteht den anderen zwingenden aktien- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften. Wie eine öffentliche AO ist sie ab dem 1. Oktober 2014 verpflichtet, einen unabhängigen und speziell lizenzierten Aktienregistrator mit der Führung ihres Aktienregisters zu beauftragen. In diesem werden Eigentumsrechte an den Aktien erfasst. Ebenso muss die nichtöffentliche AO jährlich einen Abschlußprüfer bestellen. Dazu kommt noch die Beglaubigung von Aktionärsbeschlüssen durch einen Aktienregistrator oder einen Notar.

2.4 Beglaubigung von Gesellschafterbeschlüssen

Ab dem 1. September 2014 werden Beschlüsse der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung nach einem besonderen Verfahren beglaubigt:

Aktionärsbeschlüsse einer öffentlichen AO werden durch ihren Aktienregistrator beglaubigt.

Aktionärsbeschlüsse einer nichtöffentlichen AO werden durch ihren Aktienregistrator oder einen Notar beglaubigt.

Für OOOs sind einfachere Formanforderungen festgelegt. Auch wenn die notarielle Beglaubigung als eine Grundregel bestimmt wird, kann die Satzung der OOO Alternativen festlegen. So kann z.B. ein Gesellschafterbeschluss durch: (i) Unterzeichnung des Protokolls durch alle oder einige Gesellschafter; (ii) unter Anwendung von technischen Mitteln, welche die erfolgte Beschlussfassung wahrheitsgetreu feststellen lassen; (iii) auf eine andere gesetzeskonforme Weise beglaubigt wird. Mangels einer entsprechenden Satzungsregelung bedarf das gewählte alternative Verfahren des einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Im Streitfall lässt sich die Einstimmigkeit nicht mehr erreichen, sodass eine Satzungsänderung anzuraten ist.

3. Geschäftsführung

3.1 Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder

Die in Deutschland entwickelte duale Unternehmensverfassung bietet sich auch nach neuem russischem Gesellschaftrecht als ein Hauptverwaltungsmodell an, das die Bestellung eines kollegialen Geschäftsführungsorgans (des Vorstands) und einer Kontrollinstanz (des Aufsichtsrats) voraussetzt. Die Mitglieder der geschäftsführenden Organe einer AO oder einer OOO können nicht mehr als ein Viertel der Aufsichtsratsmandate besetzen - dessen Hauptfunktion die Kontrolle über die Tätigkeit von geschäftsführenden Organen ist - und nicht gleichzeitig den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft stellen.

Anders als früher kann die Satzung einer AO oder einer OOO die Funktionen des kollegialen Geschäftsführungsorgans dem Aufsichtsrat übertragen und somit das monistische One Board-System einführen.

3.2 Vier-Augen-Prinzip

Ab dem 1. September 2014 wird die gleichzeitige Bestellung von mehreren Geschäftsführern (individualen Geschäftsführungsorganen) erlaubt, vorausgesetzt, dass die entsprechende Regelung in die Satzung aufgenommen wird und sämtliche bestellten Geschäftsführer ins EGRJuL eingetragen sind.

Mehrere Geschäftsführer werden mit Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis bestellt. Von besonderer Bedeutung könnte die Einführung dieses Vier-Augen-Prinzips für Joint Ventures sein, die sowohl einen lokalen erfahrenen Leiter, wie auch einen weiteren hochqualifizierten ausländischen Geschäftsführer bestellen und die gemeinschaftliche Kontrolle auch auf der Ebene der Geschäftsführung ausüben können. Dies war bisher nicht möglich.

Derzeit ist nur ein individuelles Geschäftsführungsorgan (der Generaldirektor) der registrierungsfähige Vertreter einer russischen Kapitalgesellschaft, der für sie Rechtsgeschäfte ohne Vollmacht vornimmt. Alle weiteren Direktoren, auch wenn sie z.B. als die Vorstandsmitglieder eingesetzt sind, bedürfen einer durch den Generaldirektor ausgestellten Vollmacht, um die Gesellschaft nach außen zu vertreten, und können nicht beim EGRJuL angemeldet werden.

4. Stamm- bzw. Grundkapital

Die gesetzlich bestimmte Mindesthöhe des Stamm- bzw. Grundkapitals ist unverändert geblieben und beträgt:

- RUB 10.000 (ca. EUR 200): für OOs und nichtöffentliche AOs; und
- RUB 100.000 (ca. EUR 2.000): für öffentliche AOs.

Die Frist für die Einzahlung der Einlage ins Stammkapital der OO ist geändert und beträgt 4 Monate nach der Registrierung der Gesellschaft. Es besteht kein Bedarf mehr, vor der Registrierung die sog. Sammelkonten der OO zu eröffnen. Ebenso einfacher ist die Übertragung von Vermögenseinlagen ins Stammkapital der bereits bestehenden OO geworden.

Die Gesellschafter der OO und die Aktionäre haften subsidiär für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor der vollen Bezahlung ihres Stamm- bzw. Grundkapitals entstanden sind.

Der unabhängige Schätzer muss nun mit der vorherigen Geldbewertung jeder Vermögenseinlage ins Stamm- bzw. Grundkapital einer OO oder einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen AO beauftragt werden. Zur Zeit entsteht diese Pflicht nur, sofern die Höhe einer Vermögenseinlage RUB 20.000 (ca. EUR 400) übersteigt.

5. Gemeinschaftsunternehmen und Shareholders Agreements

Die Neufassung des ZGB enthält zusätzliche Regelungen über die Gesellschafter- bzw. Aktionärsvereinbarungen (Shareholders Agreements). Auf sie stützen sich die in der Praxis weit vertretenen Joint Venture-Verträge (JV) zwischen russischen und ausländischen Geschäftspartnern.

Eine Aktionärsvereinbarung kann gemäß der ausdrücklichen Neuregelung auch vor der Registrierung einer AO geschlossen werden. Ferner können die Gesellschafter und die Gläubiger der Gesellschaft bzw. Dritte, wie z.B. eine Bank, ebenso eine Gesellschaftervereinbarung zur Sicherung gesetzlich geschützter Interessen dieser Dritten schliessen.

Es ist verboten, in eine Gesellschaftervereinbarung Pflichten aufzunehmen, nach Anweisungen der Gesellschaftsorgane abzustimmen, oder darin die Struktur und die Kompetenz der Gesellschaftsorgane festzulegen. Die Regelungen, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Folgende Ausnahmen von diesem Verbot sind vorgesehen.

Erstens können sich die Parteien einer Gesellschaftervereinbarung über ihre Pflicht zur Stimmabgabe für die Aufnahme von Satzungsregelungen, die die Struktur und die Kompetenz der Gesellschaftsorgane festlegen, eine Vereinbarung treffen.

Zweitens kann eine Gesellschaftervereinbarung, die unter Beteiligung aller Gesellschafter geschlossen wird - was häufig bei den JVs der Fall ist -, die vom Gesetz abweichenden Regelungen zum Verfahren der Ausübung der Vorkaufrechte betr. eines OOO-Anteils bestimmen. Regelmäßig wird dabei vorgesehen, dass den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufrecht zusteht, wenn ein Gesellschafter seine Anteile an einen Dritten verkaufen will. Gemäß gesetzlichem Modell muss der ausstiegswillige Gesellschafter den Mitgesellschaftern den Preis und den sonstigen Inhalt des Kaufvertrags mitteilen (right of first offer). Zusätzlich könnte die Gesellschaftervereinbarung oder die Satzung einer OOO die Pflicht des Gesellschafters festlegen, auch die Identität des kaufwilligen Dritten offenzulegen (right of first refusal). Somit werden die Mitgesellschafter darüber informiert, mit wem konkret sie das Gemeinschaftsunternehmen fortführen sollen. Es wird auch eine Situation verhindert, dass sich die Mitgesellschafter zu einem unpassenden Zeitpunkt über den Anteilskauf entscheiden sollen, während dem ausstiegswilligen Gesellschafter in Wirklichkeit kein Angebot wirklich vorliegt.

Drittens läßt die Neufassung des ZGB Ausnahmen vom Grundsatz zu, dass sich der Umfang der Rechte von Gesellschaftern nach den Anteilen am Stamm- bzw. Grundkapital richtet (one share one vote). Sowohl die Satzung einer nichtöffentlichen Gesellschaft, wie auch die Gesellschaftervereinbarung können einen abweichenden Umfang der Rechtsbefugnisse bestimmen. Mit anderen Worten können die Anteile bzw. die Aktien, die einem Gesellschafter gehören, eine reduzierte bzw. erhöhte Stimmenanzahl im Vergleich mit den anderen Anteilen bzw. Aktien zur Verfügung stellen. Zum Beispiel könnte sich ein Gesellschafter, der gleichzeitig der Geschäftsführer einer JV ist, vor einem Kündigungsrisiko durch eine Klausel (Bushell v Faith clause) darüber schützen lassen, dass jede seiner Aktien im Falle der Beschlussfassung zu seiner Abberufung bzw. der Satzungsänderung drei Stimmen wert ist, während die Aktien der Mitaktionäre jeweils nur eine Stimme pro Aktie haben. Die Tatsache des Abschlusses solcher Gesellschaftervereinbarung und der dadurch bestimmte Umfang der Rechtsbefugnisse sind ins EGRJuL einzutragen.

Im Diskrepanzfall zwischen der Satzung und der Gesellschaftervereinbarung dürfen die Parteien diese Vereinbarung nicht mit Verweis auf die Abweichung anfechten.

Eine Verletzung einer Gesellschaftervereinbarung kann die Anfechtung eines Beschlusses eines Organs der Gesellschaft begründen, und zwar unter der Voraussetzung, dass alle Gesellschafter zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung Parteien der Gesellschaftvereinbarung waren. Dies gilt insbesondere für den Fall der Verletzung einer Pflicht zur vorab vereinbarten Stimmabgabe.

Eine Verletzung einer Gesellschaftervereinbarung kann ferner einen Grund für die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts darstellen. Die Voraussetzung ist, dass der Vertragspartner von den in der Gesellschaftervereinbarung vorgesehenen Beschränkungen Kenntnis hatte oder haben musste. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Gesellschaftervereinbarung, die nur beim Abschluss zwischen Aktionären einer öffentlichen AO, der Kartellanzeige und in anderen seltenen Fällen offenzulegen ist, kann die Beweisführung problematisch sein.

6. Haftung

6.1 Ausschluß eines Gesellschafters einer OOO oder nichtöffentlichen AO

Ab dem 1. September 2014 ist ein Aktionär bzw. ein Gesellschafter der OOO u.a. verpflichtet:

(i) bei der Beschlussfassung durch die Gesellschafter mitzuwirken, ohne die die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht fortführen kann, wenn seine Mitwirkung für die entsprechende Beschlussfassung unentbehrlich ist;

- (ii) keine Handlungen, die auf die absichtliche Schädigung der Gesellschaft gerichtet sind, vorzunehmen;
- (iii) keine Handlungen (keine Unterlassung) zuzulassen, die das Erreichen des Unternehmenszwecks wesentlich verhindern oder unmöglich machen.

Falls ein Gesellschafter einer nichtöffentlichen AO oder OOO diese oder andere seine Pflichten wesentlich verletzt, u.a. wenn dies den Eintritt einer Patt-Situation (deadlock) verursacht hat, kann sein Mitgesellschafter eine Klage auf seinen Ausschluss aus der nichtöffentlichen AO bzw. der OOO gegen Auszahlung des tatsächlichen Wertes seiner Aktien bzw. des Anteils erheben. Verzicht auf dieses Recht bzw. seine Beschränkung sind nichtig. Für öffentliche AOs scheidet ein solcher Anspruch aus.

6.2 Haftung von Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern

Ein Geschäftsführer ist auf Forderung der Gesellschaft oder der Gesellschafter verpflichtet, den der Gesellschaft verschuldensmäßig zugefügten Schaden zu ersetzen. Er haftet, sofern nachgewiesen ist, dass er bei Ausübung seiner Rechte und Pflichten unlauter oder unangemessen gehandelt hat. Dies ist anzunehmen, falls seine Handlungen (Unterlassung) den normalen Bedingungen des Rechtsverkehrs oder dem normalen Unternehmensrisiko nicht entsprechen.

Diese Haftung erstreckt sich auch auf die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, es sei denn, dass sie gegen den schadensverursachenden Beschluss gestimmt oder sich nach Treu und Glauben nicht an der Abstimmung beteiligt haben.

6.3 Haftung einer Person, die Entscheidungen einer Gesellschaft bestimmen kann

Eine Person, die die Möglichkeit hat, die von einer Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen zu bestimmen, u.a. an die Geschäftsführer oder die Mitglieder des Aufsichtsrates, muss im Interesse der Gesellschaft angemessen und gutgläubig handeln und haftet für von ihm der Gesellschaft zugefügten Schäden. Als weiteres Beispiel einer solchen Person (shadow director) könnte man einen Mehrheitsgesellschafter nennen. Eine Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung dieser Person ist nichtig.

6.4 Haftung von Liquidatoren

Mitglieder einer Liquidationskommission, die mit der Beschlussfassung über die Liquidation die Geschäftsführung übernehmen, können nunmehr auf Forderung der Gesellschafter bzw. der Gläubiger der liquidierten Gesellschaft zum Schadenersatz verurteilt werden.

7. Tätigkeitsaufhebung

7.1 Reorganisation

Ab dem 1. September 2014 ist die Reorganisation bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedlicher Umwandlungsformen zulässig. Im Falle der Errichtung von zwei OOOs infolge der Teilung einer AO musste die AO z.B. zunächst in eine OOO umgewandelt und konnte erst anschliessend geteilt werden. Ab dem Herbst wird es möglich 2 Reorganisationsformen gemeinsam im Laufe eines Verfahrens abzuschliessen.

Staatliche Registrierung einer infolge der Reorganisation neu errichteten Gesellschaft ist frühestens nach Ablauf von 3 Monaten ab Eintragung des Beginns der Reorganisation im EGRJuL zulässig.

Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine andere Gesellschaft, wie z.B. einer AO in eine OOO, berührt keine Rechte und Pflichten der reorganisierenden Gesellschaft (AO) im Verhältnis zu anderen Personen. Diese Reorganisationsform ist nur mit Änderungen von Rechten und Pflichten ihrer Gesellschafter verbunden.

Somit erkennt auch das russische Recht zur Zeit an, dass kein Bedarf besteht, die Vorschriften über die Reorganization vollumfänglich auf Umwandlungen anzuwenden. Das sich daraus resultierende vereinfachte Umregistrierungsverfahren für Umwandlungen besteht vor allem in fehlenden Pflichten zur Anmeldung der Reorganisation bei der Registrierungsbehörde, zur Benachrichtigung von Gläubigern und zur Veröffentlichung der dazu gehörigen Pressemitteilung. Aus der Umwandlung ergeben sich auch keine Ansprüche der Gläubiger auf vorzeitige Erfüllung oder Aufhebung bestehender Verträge nebst Schadenersatzes.

7.2 Liquidation

In russischem Recht sind die Vorschriften zur Liquidation von Kapitalgesellschaften nicht nur im ZGB und den genannten Gesetzen über die AO und die OOO, sondern auch - nach dem Vorbild der deutschen Insolvenzordnung - in einem separaten Insolvenzgesetz vom 26.10.2002 enthalten. Während sich die russischen insolvenzrechtlichen Gesetze innerhalb der letzten 2 Jahrzehnte ständig intensiv entwickelt haben, blieben die ZGB-Vorschriften über die Liquidation umgekehrt praktisch unverändert. Die ZGB-Neuerungen haben das bestehende Verfahren zur freiwilligen und zwangsweisen Liquidation von solventen Gesellschaften wesentlich reformiert.

Die Liste, weshalb eine Gesellschaft aufgrund eines Gerichtsbeschlusses liquidiert wird, wurde ergänzt. Besonders interessant ist die Liquidation auf Klage eines Gesellschafters, wenn es unmöglich wird, den Unternehmenszweck zu erreichen, u.a. wenn die Fortführung des Unternehmens unmöglich oder wesentlich verhindert wird. In der Praxis kann sich ein Gesellschafter weigern, seine Stimme für die Liquidation abzugeben, obgleich er sich dazu aufgrund eines JV-Vertrags verpflichtet hat. Im Ergebnis könnte ein Beschluss über die Liquidation, der der Einstimmigkeit der Gesellschafter einer OOO bzw. der Drei-Viertel-Mehrheit der Aktionäre bedarf, in der Praxis wirksam geblockt werden. Diese Regelung eröffnet somit zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Erledigung einer Patt-Situation des Stillstandes (deadlock) und die Schließung des gescheiterten JV-Projektes.

Im Falle der zwangsweisen Liquidation der Gesellschaft können ihre Gesellschafter bzw. die Liquidationskommission (der Liquidator) aufgrund eines Gerichtsurteils über die Liquidation verpflichtet werden, die Liquidation abzuwickeln. Nichterfüllung des Gerichtsurteils stellt einen Grund für die Übernahme der Liquidation durch einen Insolvenzverwalter auf Kosten des Vermögens der Gesellschaft dar. Die Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch bezüglich der Liquidationskosten, falls die Gesellschaft kein ausreichendes Vermögen besitzt, um die Liquidation abzuschliessen.

Im Falle der freiwilligen Liquidation sind die Gesellschafter verpflichtet, alle Handlungen, die für die Liquidation erforderlich sind, auf Kosten des Vermögens der liquidierenden Gesellschaft vorzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen es beschlossen wurde, die Gesellschaft zu liquidieren, und erstreckt sich auch auf Fälle der tatsächlichen Beendigung des Unternehmens. Ist das Vermögen der Gesellschaft unzureichend, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Liquidationskosten ebenso gesamtschuldnerisch zu tragen.

Kommen die Gesellschafter ihren Pflichten zur Liquidation nicht nach, können eine interessierte Person oder die zuständige Behörde eine Klage auf die zwangsweise Liquidation bzw. die Bestellung eines Insolvenzverwalters erheben. Eine Pflicht der Gesellschafter zur Liquidation der Gesellschaft entsteht etwa, wenn die Reinaktiva der Gesellschaft unter das Mindeststamm- bzw. Grundkapital der Gesellschaft sinken.

Die Forderungen zur Zahlung von laufenden Kosten, die für die Abwicklung der Liquidation erforderlich sind, werden jetzt als erstrangig bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Rustem Karimullin, LL.M., MJur
Advocate (RF)
Rechtsanwaltskanzlei Karimullin